

des Herzogs — nicht Eberhard, sondern — Arnolf: 'omnesque praeter Arnolfi ducis filium Arnolfum subiugavit'. Herzog Arnolfs Sohn Arnolf ist keine unbekannte Persönlichkeit; in dem Aufstand von 953 hat er als Führer der Opposition in Baiern und als Haupt der alten Herzogsfamilie eine sehr bedeutende Rolle gespielt; sein Tod vor den Mauern von Regensburg war wohl der schwerste Schlag für die Verbündeten Liudolfs. Diesem Manne können wir es recht wohl zutrauen, dass er auch fünfzehn Jahre vorher seinen Brüdern vorangegangen ist in dem Widerstand gegen die Sachsen. Was in der Zwischenzeit seine Schicksale gewesen, bleibt unbekannt, jedenfalls fand es Otto gerathener, die Herzogswürde dem alternden Berthold anzuvertrauen, als diesem jugendlich thatkräftigen Gegner.

Ich sehe demnach keinen Grund, an der Meldung Hermanns zu zweifeln. Dass dieselbe mit den Worten des Continuators, der den Ereignissen um so viel näher stand, in Widerspruch geräth, ist von geringer Bedeutung; denn es lässt sich nicht absehen, wie Hermann auf seinen Arnolf gekommen wäre, falls in dem Original der Ann. Aug. der Name Eberhard oder auch gar kein Name angeführt gewesen wäre; dagegen glaube ich ganz gut erklären zu können, wie der meiner Meinung nach fehlerhafte Wortlaut der Continuatio entstanden ist. Unmittelbar vor der fraglichen Stelle war in den Ann. Aug. von dem Frankenherzog Eberhard und seiner Verbannung gesprochen worden. Auf ihn beziehen sich die Worte 'Eberhardum in exilium misit' des Pariser Codex¹ und ebenso 'Eberhardoque in exilium relegato' bei Hermann. Auch der Continuator hat an richtiger Stelle den Satz 'Eberhardus Hildinesheim in exilium destinatur' aufgenommen, aber durch irgendwelches Versehen muss es ihm widerfahren sein, die Worte seiner Vorlage noch einmal zu wiederholen, und zwar in ganz unrichtigem Zusammenhang. Durch die Verschmelzung von zwei nicht zusammengehörigen Sätzen seiner Vorlage — 'Eberhardum in exilium misit' und 'nisi tantum unum (Arnolfum) Arnolfi filium' — ist also wie ich glaube die Fassung der Continuatio entstanden, auf der dann alle weiteren Erwähnungen des bairischen Eberhard beruhen.

Von mittelalterlichen Quellen kann ausser der Continuatio Reginonis überhaupt nur eine als Zeugnis für die Existenz Eberhards angeführt werden; es ist ein Schreiben des Papstes Leo VII., in welchem der Baiernherzog Eberhard ermahnt wird, dem Erzbischof Gerhard von Lorch seinen Schutz zu

1) Jaffé, Bibl. III, 705, Anm. 6, will allerdings auch diese Worte auf den Sohn Arnolfs beziehen; vgl. aber dagegen Widukind II, c. 11 und 13, SS. III, 440 f. und Dümmler, Jahrb. Otto I., 72 und 76.